

Abs. 1 LV bedeutet dies, dass der Landesfürst unter Beachtung des Gegenzeichnungsrechts des Regierungschefs gem. Art. 85 LV<sup>244</sup> diese Verträge unterzeichnet und ggf. auch ratifiziert.<sup>245</sup> In Bezug auf die vorläufige Anwendung würde das wiederum bedeuten, dass der Landesfürst unter Mitwirkung der Regierung in diesen Fällen Staatsverträge auch bedenkenlos und verfassungsrechtlich völlig unproblematisch vorläufig anwenden könnte.

Eine wichtige Unterscheidung hinsichtlich dieser Kategorisierung ist die, ob es sich um eine Gesetzes- oder Verordnungsmaterie handelt.<sup>246</sup> Denn wie gerade ausgeführt (oben), sind alle Staatsvertragsmaterien, die zu ihrer innerstaatlichen Regelung der Gesetzesform bedürfen, zustimmungspflichtig. Beansprucht also die Regierung gemeinsam mit dem Landesfürsten die Kompetenz für sich, Staatsverträge ohne Mitwirkung des LT abzuschliessen zu können, so kann es sich e contrario nur noch um solche Materie handeln, „*die nicht in die Kategorien des Art. 8 Abs. 2 LV fallen, für die kein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt besteht oder die nicht durch Gesetz geregelt sind.*“<sup>247</sup> Zusammenfassend dürfte es sich also dabei vor allem um Verwaltungsübereinkommen (Regierungs- und Ressortübereinkommen), Durchführungsverordnungen<sup>248</sup>, oder Rechtsakte handeln, zu deren Regelung innerstaatlich die Regierung zuständig<sup>249</sup> ist.<sup>250 251</sup> Im Zuge der Erarbeitung wurde anhand der im Landesgesetzblatt publizierten Staatsverträge untersucht, wie sich das Verhältnis zwischen Staatsverträgen, die mit und ohne Zustimmung des Landtags publiziert wurden, darstellt. Überprüft wurde die Periode von Januar 2015 bis März 2017. Insgesamt wurden in dieser Zeit 162 Staatsverträge publiziert. Von diesen Staatsverträgen wurden 29% (47 Staatsverträge) dem LT zur Genehmigung vorgelegt und haben die Zustimmung erhalten. 71% (115 Staatsverträge) der publizierten Staatsverträge waren demnach nicht genehmigungspflichtig, somit bedurften diese keiner Zustimmung durch den Landtag. Als Referenz dazu wurde das Jahr 2015 untersucht und festgestellt, dass sich dabei ein ähnliches Verhältnis darstellt. Im Jahr 2015 wurden 13 (23%) Staatsverträge publiziert, die eine

---

<sup>244</sup> Art. 85 Abs. 1 LV LGBl. 1972/8.

<sup>245</sup> Zum Zustandekommen von Staatsverträgen und zum Gegenzeichnungsrecht des Regierungschefs bei Staatsverträgen siehe *Bussjäger*, Kommentar, 2015, Rz. 77ff.

<sup>246</sup> Vgl. *Winkler*, Staatsverträge, 1990, S. 125.

<sup>247</sup> *Winkler*, Staatsverträge, 1990, S. 126.

<sup>248</sup> Vgl. *Winkler*, Staatsverträge, 1990, S. 126.

<sup>249</sup> In der Schweiz wird die Zuständigkeit des Bundesrates für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen in Art. 7a RVOG und Art. 24 Abs. 2 ParlG geregelt.

<sup>250</sup> Vgl. StGH 1995/14 in: LES 1996 Heft 3, S. 124.

<sup>251</sup> Siehe ausserdem dazu das zitierte Gutachten StGH 1995/14 in: LES 1996 Heft 3, S. 124 Punkt 2.3, b).